Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl:	(02225)
Telefon ☎	917-0
Telefax:	917-100
Stadtwerke:	917-175, Bahnhofstraße 25
Internet:	www.meckenheim.de
E-Mail:	stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsaußendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Generelle Öffnungszeiten:
Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag:	07.30 – 12.30 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag:	07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag:	07.30 – 12.30 Uhr
Montag:	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:
Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten über die Feiertage

Die Verwaltungsstellen Rathaus, Bahnhofstraße 22, Reginahof, Bahnhofstraße 25, Im Ruhrfeld 16, die Stadtwerke und der Baubetriebshof bleiben rund um die Feiertage am Heiligen Abend, 24. Dezember, an Silvester, 31. Dezember und am Freitag, 2. Januar 2015, geschlossen. Das Standesamt steht am 2. Januar 2015 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr telefonisch unter der Rufnummer (02225) 917190 ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen und die Abwicklung von Beisetzungen bereit.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ist die Rufbereitschaft des Sozialen Dienstes des Fachbereiches Jugendhilfe am 2. Januar 2015 in der Zeit von 8 Uhr bis 12.30 Uhr unter der Mobilnummer (0177) 33 70 931 zu erreichen. Außerhalb dieser Zeit wenden Sie sich bitte an die Polizei unter Tel. 110.

Die Stadtwerke Meckenheim sind im Notfall unter Tel. (02225) 917175 zu informieren.

Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht man wie immer unter der Rufnummer 112. Der Erftverband steht für die Belange bezüglich aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten, den Bürgern unter der Telefonnummer (02225) 707699 zur Verfügung.

Die Dienststellen sind für die Bürger sowohl am 22. und 23. Dezember, als auch am 29. und 30. Dezember sowie ab dem 5. Januar 2015 zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Öffnungszeiten des Bades

Dienstag, 23. Dezember	10 Uhr bis 21 Uhr
Samstag, 27. Dezember	10 Uhr bis 16 Uhr
Sonntag, 28. Dezember	10 Uhr bis 16 Uhr
Montag, 29. Dezember	geschlossen
Dienstag, 30. Dezember	10 Uhr bis 16 Uhr

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Dienstag, 23. Dezember	10 Uhr bis 15 Uhr Gemischte Sauna 15 Uhr bis 21 Uhr Damensauna
Samstag, 27. Dezember	10 Uhr bis 16 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag, 28. Dezember	10 Uhr bis 16 Uhr Gemischte Sauna
Montag, 29. Dezember	geschlossen
Dienstag, 30. Dezember	10 Uhr bis 15 Uhr Gemischte Sauna 15 Uhr bis 21 Uhr Damensauna

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Das Mosaik ist bis einschließlich 2. Januar 2015 geschlossen.

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Kinder City ist bis einschließlich 2. Januar 2015 geschlossen.

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 6141
Generelle Öffnungszeiten:

Montag:	14.00 – 17.30 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.00 – 18.30 Uhr
Freitag:	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag:	09.30 – 13.00 Uhr

Schließtage 24. bis 27. Dezember, 31. Dezember und am 1. Januar

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,

Weihnachten steht vor der Tür: Lichterglanz und Adventsgestecke, weihnachtliche Klänge und Feiern mit Freunden oder Kollegen verbreiten schon überall Weihnachtsstimmung.

Weihnachten lädt dazu ein, an andere zu denken, an Menschen, die uns nahestehen. Weihnachten lädt dazu ein, anderen eine Freude zu machen und dafür zu wirken, dass es ein bisschen besser zugeht auf unserer Welt.

Auch in unserer Stadt engagieren sich viele Bürger für ihre Mitmenschen oder allgemeine Belange. Sie halten unsere Vereine am Laufen oder stärken die Freiwillige Feuerwehr, sie wirken in der Nachbarschaft, in Kirchengemeinden oder in karitativen Organisationen. Was sie auch tun – sie tragen dazu bei, dass es sich in Meckenheim gut leben lässt und sie machen unsere Stadt wärmer und freundlicher. Daher möchte ich allen für ihr ehrenamtliches Engagement herzlich danken und bin froh, dass wir in Meckenheim in diesem Jahr wieder einmal gemeinsam viel bewegen konnten.

Hinter uns liegt ein spannendes und arbeitsintensives Jahr. Vieles haben wir anstoßen und umsetzen können. Rat und Verwaltung haben ihre Politik verantwortungsvoll darauf ausgerichtet, die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Stadt zu erhalten. Wir haben uns dafür entschieden, in unsere Stadt, in die Infrastruktur zu investieren, sei es in Straßen, Wege und Plätze, oder in städtische Gebäude, wie Schulen und Kindertageseinrichtungen. Darüber hinaus sind wir weiterhin bemüht, die „Meckenheimer Lebensqualität“ auch in 2015 für uns alle attraktiv und finanzierbar zu gestalten.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich denke, Ihnen geht es wie mir: Ich freue mich auf Weihnachten, auf ein Fest mit der Familie und Freunden, auf ein paar ruhige Tage mit Muße und Besinnlichkeit.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für ein gesundes, glückliches und zufriedenes 2015.

Ihr
Bert Spilles

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003

Aufgrund der des § 4 Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 wird wie folgt geändert:

A. § 8 Absatz (5) erhält folgende Fassung:
Erdbestattungen dürfen frühestens **vierundzwanzig** Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden und müssen in der Regel spätestens am **10. Tag** durchgeführt worden sein. Aschen müssen spätestens sechs **Wochen** nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen auf dem Aschenstreufeld bestattet.

B. § 13 Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:
Eine Umbettung nach einer Bestattung ohne Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Ebenso ist die Umbetung von Aschenresten, die ohne Urne beigesetzt wurden, nicht möglich.

C. § 17 (1) wird wie folgt ergänzt:
e) Kolumbarien
f) Baumgrab

D. § 22 Absatz (2) wird wie folgt ergänzt und (3) neu eingefügt:
Eine Gestaltung der anonymen Grabstätten, und Aschenstreufelder mit einem Grabmal sowie ein Schmücken mit Pflanzen, Gestecken oder Blumen sind **bei diesen Anlagen sowie bei der Urnenwand und dem Baumgrab** nicht zulässig.
(3) Um eine einheitliches Bild bei der Beschriftung der Urnenwandstellplätze zu erhalten, erfolgt diese durch ein von der Stadt Meckenheim beauftragtes Fachunternehmen in einheitlicher Form. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 11. Dezember 2014

Bert Spilles
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW, S. 313) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert, § 2 durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386 / 390), § 6 durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und mit § 36 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Meckenheim vom 20. November 2003 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
1.1	je Wahlgrabstätte	**Alter Friedhof** - Bonner Straße - und **Lüftelberg**	**Waldfriedhof**, Wachtbergstraße
1.1.1	für Personen unter 5 Jahren	902,75 €	1.471,75 €
1.1.2	für Personen ab 5 Jahren	2.340,00 €	2.803,00 €
1.2	je Urnengrabstätte	1.348,00 €	1348,00 €
1.3	je Rasenwahlgrab	wird nicht angeboten	3.012,00 €
1.4	je Grabstätte im Aschestreufeld	wird nicht angeboten	2.245,80 €
1.5	je Stellplatz in der Urnenwand	1.492,00 €	wird nicht angeboten
1.6	je Baumgrab (pro Röhre)	wird nicht angeboten	3.225,00 €

Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Reihengrabstätte	**Alter Friedhof** _- Bonner Straße - und **Lüftelberg**	**Waldfriedhof**, Wachtbergstraße
3.1	für Personen unter 5 Jahren	901,50 €	wird nicht angeboten
3.2	für Personen ab 5 Jahren	2.335,00 €	wird nicht angeboten

Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für anonyme Bestattung

Ziffer	Grabstätte	Friedhöfe	Friedhof
	je Grabstätte	**Alter Friedhof** _- Bonner Straße - und **Lüftelberg**	**Waldfriedhof**, Wachtbergstraße
4.1	für eine Sargbestattung	wird nicht angeboten	1.099,25 €
4.2	für eine Urnenbestattung	wird nicht angeboten	1.348,00 €

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
Jeden 2. Montag im Monat
16.30 bis 18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter
☎ 917116
Nächste Sprechstunde 12. Januar

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG nach Vereinbarung Kontakt: Hans-Erich Jonen ☎ 701443

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
Beratung nur für Mitglieder,
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung:
☎ 0228 - 949309-12

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Elektrokleingeräte (RSAG)

Montag, 12. Januar 2015
10-13 Uhr Mühlenstr./Ecke Adolf-Kolping-Str. (Parkplatz)
15-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz)
Ersdorf
www.rsag.de,
☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Montag, 19. Januar
10-13 Uhr Gerichtsstraße/ Buschweg (Parkplatz) Merl
14.30-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
☎ 02241 - 306 306

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Meckenheim, Ansprechpartnerin: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, ☎ 917-297, marion.luebbehuesen@meckenheim.de

Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bestattungen
auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

6.1	Sargbestattung (Einfachgrab)		
6.1.1	Personen unter	5 Jahren	495,00 €
6.1.2	Personen ab	5 Jahren	701,00 €
6.2	Tiefbestattung		
6.2.1	Personen unter	5 Jahren	525,00 €
6.2.2	Personen ab	5 Jahren	728,00 €
6.3	Urnenbestattung		304,00 €
6.4	Aschenausstreuung durch die Bestattungspflichtigen		304,00 €
6.5	Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung (Urnenwand, Baumgrab, Aschestreufeld)		198,00 €
6.6	Beisetzung für anonyme Urnenbestattung		327,00 €
6.7	Beisetzung für anonyme Sargbestattung		525,00 €

Ausbettungen
Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (59,00 € pro 15 Minuten)

Umbettungen
Die Gebühren richten sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (59,00 € pro 15 Minuten).

Die Friedhofsverwaltung führt bei Aus- und Umbettungen lediglich das Öffnen des Grabes bis zum Sargdeckel bzw. bis zu den noch vorhandenen Überresten sowie das Verfüllen des Grabes durch. Das Freilegen des Sarges
Alle weiteren Verwaltungsgebühren für Genehmigungen zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand (59,00 € pro 15 Minuten) erhoben und von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Sonstige Genehmigungen
auf den Friedhöfen Alter Friedhof, Waldfriedhof und Lüftelberg

a)	Zulassung von Gewerbetreibenden	59,00 €
b)	Tageszulassungskarte	30,00 €
c)	Übertragung der Rechte an einer Grabstätte	12,00 €
d)	Genehmigung der Ausbettung oder Umbettung im Auftrag der Friedhofsverwaltung	59,00 €

Artikel II

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 11. Dezember 2014

Bert Spilles
Bürgermeister

14. Satzung vom 16.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetztes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meckenheim am 10.12.2014 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 31.12.1976 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 12.12.2006 wird um folgende Straßenzüge ergänzt:

S T R A S S E N (Fahrbahnen)	Nutzung der Straße	a) Kehrdienst und/oder b) Winterwartung gemäß § 2 auf die Anlieger übertragen	DSt	Bemerkungen
Meckenheim				
Auf dem Rott	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Gerhard-Fey-Straße	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Solitärweg	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Stecklingsweg	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Wilhelm-Ley-Straße	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Wilhelm-Offermann-Straße	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Ortsteil Merl				
Auf dem Steinbüchel Nrn. 17 – 55	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Berlepschweg	AV	a) + b)	-	
Cox-Orange-Weg	AV	a) + b)	-	
Heinz-Gottschalk-Straße	AV	a) + b)	-	nach Ausbau
Heinz-Gottschalk-Straße 1-3 (Zubringer Wohngebiet)	iV		II	
Henry-Dunant-Straße	AV	a) + b)	-	
Merler Winkel	iV	a)	II	
Renettenweg	AV	a) + b)	-	nach Ausbau

Abkürzungen:
AV - Anliegerverkehr
iV - innerörtlicher Verkehr

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 16.12.2014

Bert Spilles
Bürgermeister

Infos auch im Internet:
www.meckenheim.de